

Erfahrungen aus der Praxis

Inhalt und Grenzen der Weisungsverweigerungspflicht von Werkträgern

I

Die Weisung (§ 82 AGB) — in Rechtsvorschriften und Arbeitsordnungen niedergelegt — ist die täglich vieltausendfach im Arbeitsprozeß angewandte bewährte und notwendige Form der Auftrags- und Pflichtenerteilung durch Leitungskader. In Einzelfällen tritt die Frage nach der berechtigten Verweigerung zur Erfüllung einer erteilten Weisung auf. Außer den Fällen des Verweigerungsrechts ist jeder Werkträger gemäß § 83 Abs. 2 (dritter Satz) AGB verpflichtet, Weisungen nicht zu befolgen, wenn deren Durchführung eine Straftat darstellt. Diese zwar nicht alltägliche Problematik ist für die praktische Anwendung des Weisungsrechts sowie für die rechtserzieherische Tätigkeit bedeutungsvoll, wurde aber bisher in der Fachliteratur kaum behandelt.

- Rechtspolitische Zielstellung dieser Norm ist es, die Werkträgern im Kampf für Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu mobilisieren,
- den Werkträgern im Zusammenhang mit seinem Arbeitsrechtsverhältnis vor einer Beeinträchtigung seiner Rechte und Interessen zu schützen und
- zu einer verantwortungsbewußten Handhabung des Weisungsrechts beizutragen.

In §§ 80, 83 Abs. 1 AGB werden die Werkträgern zum umsichtigen und initiativreichen Handeln bei der Erfüllung ihrer Arbeitspflichten (Arbeitsaufgaben) angehalten. Ihnen werden zur Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung im Kampf gegen Straftaten konkrete Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt. Die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Weisungsbefugnis und der Weisungsverweigerungspflicht erfordert von den Werkträgern politisch-moralische Reife und hohes Rechtsbewußtsein.

Die Weisungsverweigerungspflicht nach § 83 Abs. 2 AGB ist eine Arbeitspflicht i. S. des § 80 AGB und eine Rechtspflicht i. S. des § 9 StGB für Werkträger mit und ohne Leitungsfunktion. Diese Pflicht betrifft nicht nur Angriffe auf den strafrechtlich relevanten Bereich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, obwohl es sich hier eindeutig um das Hauptfeld der Anwendung handelt. Der Werkträger ist ebenso verpflichtet, eine Weisung nicht zu befolgen, wenn deren Erfüllung z. B. einen Angriff auf das sozialistische Eigentum darstellt. Die Pflicht, die Arbeit gemäß § 217 Abs. 3 AGB bei unmittelbarer Gefährdung des Lebens von Werkträgern oder bei unmittelbarer Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung einzustellen, steht zwar mit der Weisungsverweigerungspflicht nach § 83 Abs. 2 AGB in einem gewissen Zusammenhang, der Anwendungsbereich beider Regelungen ist aber nur teilweise identisch.

Im Interesse der Realisierung der Grundanforderungen des Weisungsrechts werden hohe Anforderungen an die Verpflichtung des Werkträgern gestellt, eine Weisung nicht zu befolgen. Sie ist daran gebunden, daß die Ausführung der Weisung eine Straftat darstellen würde. Das Lexikon Arbeitsrecht von A bis Z geht bei der Interpretation dieser Voraussetzung im wesentlichen von § 1 Abs. 1 StGB aus.¹ Dieser Auffassung kann u. E. nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß die Entscheidung über das Vorliegen einer Straftat ausschließlich in die Kompetenz staatlicher bzw. gesellschaftlicher Gerichte fällt, würden solche hohen Anforderungen an die Werkträgern zu einer Überforderung in der jeweiligen Entscheidungssituation führen und damit dem rechtspolitischen Ziel des § 83 Abs. 2 AGB widersprechen.

Der Werkträger, der die Weisungsverweigerungspflicht realisiert bzw. sich auf sie beruft, muß die Rechtmäßigkeit seines Handelns im Rahmen seiner Möglichkeiten (d. h. seiner Rechtskenntnisse und Fähigkeiten, das Handeln eines Weisungsberechtigten nach dem Maßstab des Strafgesetzes zu bewerten) prüfen und dabei unter Berücksichtigung der konkret vorliegenden Umstände zu dem Schluß gelangt sein, daß die Erfüllung der erteilten Weisung (Beginn oder Fortsetzung der Ausführung) gegen die im StGB bzw. in Strafbestimmungen außerhalb des StGB enthaltenen Tatbestände verstößt.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß der Werkträger verpflichtet ist, „Weisungen nicht zu befolgen, wenn ihre Ausführung

offensichtlich, d. h. für den Werkträgern auf Grund der konkreten Umstände erkennbar, gegen ein Strafgesetz verstößt“.² Diese Aussage weist darauf hin, daß nach Überprüfung des Verhaltens des Werkträgern durch den Weisungs- oder Disziplinarbefugten (ggf. in Abstimmung mit den Strafverfolgungsorganen) eine andere Schlußfolgerung gezogen werden kann.

Bei einer Reihe von Straftaten ist die Sachlage so unproblematisch, daß der Werkträger schnell die mögliche strafrechtliche Konsequenz seines Handelns im Falle der Befolgung der Weisung erkennt. Komplizierter ist es aber bereits dann, wenn Werkträger im Interesse des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und damit der Arbeitssicherheit sowie des Schutzes des sozialistischen oder persönlichen Eigentums nicht bereit sind, ihnen erteilte Weisungen zu erfüllen. Der die Ausführung einer solchen Weisung ablehnende Werkträger kann sich nicht auf das Eintreten einer Straftat berufen. Nicht in jedem dieser Fälle ist es zulässig, die Arbeit gemäß § 217 Abs. 3 AGB einzustellen.

Bei der Auslegung der Weisungsverweigerungspflicht nach § 83 Abs. 2 AGB ist hier davon auszugehen, daß es gemäß § 80 Abs. 1 AGB zu den Arbeitspflichten jedes Werkträgern gehört, die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz und über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten.³ Aus welchen Bestimmungen sich im Einzelfall diese Pflichten ergeben, hängt von der zu erfüllenden Arbeitsaufgabe ab. So gehört z. B. die Pflicht der Berufskraftfahrer, die Bestimmungen der StVO und StVZO zu verwirklichen, zu den Arbeitspflichten. Auch Art und Umfang der Pflichten ergeben sich aus der Stellung des Werkträgern im Arbeitsprozeß.⁴

Generell ist jeder Werkträger gemäß § 211 Abs. 2 AGB verpflichtet, sich über die für seine Arbeitsaufgabe geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen die erforderlichen Kenntnisse anzueignen.⁵ Die Arbeitsschutzbelehrungen müssen daher den Werkträgern ein vollständiges und anwendungsbereites Wissen vermitteln.⁶

Der Werkträger mit Leitungsfunktion trägt eine größere Verantwortung und ist verpflichtet, seine Leitungstätigkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung der damit vom Gesetzgeber bezweckten Ziele auszuüben. Er hat bei der Erteilung einer Weisung die konkreten Umstände zu berücksichtigen und durch eindeutige Formulierungen Mißverständnisse auszuschließen.⁷ Der Werkträger, dem die Weisung erteilt wurde, kann daher auch bei den den Gesundheits- und Arbeitsschutz berührenden Weisungen grundsätzlich darauf vertrauen, daß der Weisungsbefugte die entsprechenden Rechtsvorschriften bei der Erteilung der Weisung beachtet hat, so daß keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen eintritt.⁸

Das entbindet ihn jedoch nicht von einer bestimmten Auseinandersetzung mit der Weisung. Von ihm ist zu erwarten, daß er diejenigen Faktoren kritisch analysiert, die geeignet sind, den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Ordnung und Sicherheit negativ zu beeinflussen, und die zu Unfällen oder anderen Gesundheitsschädigungen, Bränden, Havarien, materiellen Verlusten und Störungen des Produktionsprozesses führen können.⁹ Erkennt der Werkträger, daß die

1 Vgl. Lexikon Arbeitsrecht von A bis Z, Berlin 1983, S. 384.

2 O.G., Urteil vom 22. Dezember 1982 - 2 OSK 23/82 - (NJ 1983, Heft 3, S. 129); vgl. auch H. Pompos, „Zur Rechtsprechung bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“, NJ 1983, Heft 3, S. 96.

3 Das Oberste Gericht hatte bereits in seinem Urteil vom 20. Januar 1972 - 2 Ust 42/71 - (NJ 1972, Heft 13, S. 393) den Grundsatz ausgesprochen, daß jedem Bürger der DDR die persönliche Rechtspflicht obliegt, die Rechtsnormen des sozialistischen Staates einzuhalten und Weisungen zu ungesetzlichen Handlungen zurückzuweisen. Später wurde dieser Grundsatz in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 4. September 1975 - 2a Zst 12/75 - (NJ 1976, Heft 1, S. 26) auf die Arbeitspflichten konkretisiert, wonach der Werkträger ohne Leitungsfunktion die Rechtspflicht hat, an seinem Arbeitsplatz die Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln zum Schutz von Leben und Gesundheit zu befolgen.

4 Vgl. O.G., Urteil des Präsidiums vom 16. Juni 1976 - I Pr-15-1/76 - (NJ 1976, Heft 15, S. 467).

5 Vgl. O.G., Urteil vom 29. Dezember 1971 - 2 Zst 9/71 - (NJ 1972, Heft 6, S. 179).

6 Vgl. O.G., Urteil vom 29. September 1976 - 2b OSK 23/76 - (NJ 1977, Heft 2, S. 58).

7 Vgl. O.G., Urteil vom 13. Dezember 1973 - 2 Zst 41/73 - (NJ 1974, Heft 6, S. 179); O.G., Urteil vom 24. August 1976 - 2b OSK 21/76 - (NJ 1977, Heft 1, S. 27).

8 Vgl. O.G., Urteil vom 22. Dezember 1982 - 2 OSK 23/82 - (NJ 1983, Heft 3, S. 130).

9 Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vom 13. September 1978 (NJ 1978, Heft 10, S. 448).